



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 18 – 10.08.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Soziologie (Hauptfach)	290
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) und in dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	294
Satzung der Universität Tübingen über die Regelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Lehramtsstudiengangs mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Studiengang Lehramt an Gymnasien) an der Universität Tübingen	298
Satzung der Universität Tübingen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen („Sozialpädagogik / Pädagogik [höheres Lehramt an beruflichen Schulen]“) an der Universität Tübingen	300
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen nach § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz über die Befreiung Internationaler Studierender von Studiengebühren	302
Siebte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO)	307
Achte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO)	308

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Gründung eines Instituts für islamisch-religionspädagogische Forschung (IIRF) am Zentrum für Islamische Theologie	310
---	-----

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT	311
1. Auflösung der Abteilung Kognitiven Neurologie an der Neurologischen Univ.-Klinik (bisher Ordnungsziffer 10.2.)	
2. Neuvergabe der Ordnungsziffer 10.2. an die Abteilung Neurologie mit interdisziplinärem Schwerpunkt Neuroonkologie an der Neurologischen Univ.-Klinik	

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Soziologie (Hauptfach)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 23. Juli 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Bachelor-Studiengang Soziologie im Hauptfach die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 20. August

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommissionen

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan; der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Durchschnittsnote der HZB, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) in Punkten berechnet wird
- b) Schriftliche Abhandlung (Essay)

(3) Die Gewichtung der Kriterien nach Absatz 2 erfolgt im Verhältnis 60 zu 40.

§ 7 Schriftliche Abhandlung (Essay)

(1) Die Auswahl wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form einer schriftlichen Abhandlung (Essay) zu Fähigkeiten und Fertigkeiten für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Die schriftliche Abhandlung wird mit dem Bewerbungsantrag bis zum Bewerbungsschluss bei der Universität Tübingen über das Bewerbungsportal Alma elektronisch eingereicht. Eine

Nachreichung der angeforderten schriftlichen Abhandlung ist bis zum Ende der Bewerbungsfrist möglich. Das Thema der Abhandlung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Die schriftliche Abhandlung darf eine Länge von 1500 Wörtern nicht überschreiten. Die Anzahl der Wörter ist am Ende der Abhandlung anzugeben. Die maximal erreichbare Punktzahl der schriftlichen Abhandlung beträgt 30 Punkte.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliche Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Abhandlung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Die schriftliche Abhandlung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die maximale Wortanzahl von 1500 Wörtern überschreitet.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber versichert, dass sie oder er die schriftliche Abhandlung eigenständig verfasst hat und alle verwendeten Hilfsmittel angegeben hat.

(7) Die schriftliche Abhandlung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Abhandlung in Gänze oder in Teilen nicht selbst verfasst und/oder nicht angegebene Hilfsmittel verwendet hat.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach der Maßgabe der schulischen Leistungen und des Ergebnisses des Essay in den folgenden Schritten bestimmt wird:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 bzw.30* (max. 30 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- c) Ergebnis des Essays.

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1 a) und b) und die Punktzahl nach Abs. 1 c) werden addiert (max. 60 Punkte). Dabei werden schulische Leistungen mit 0,6 und das Ergebnis des Essays mit 0,4 gewichtet.

(3) Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(4) Bei Rangleichheit gilt § 6 Abs. 2 Sätze 8 und 9 HZG.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 30 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 28 geteilt.

§ 9 Quotenregelung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:

- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
- b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
- c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung. Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt nur für die Zulassung zum Wintersemester 2020/2021.

Die Satzung vom 26.06.2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2008, S. 186) tritt zugleich außer Kraft.

Tübingen, den 23.07.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) und in dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 23. Juli 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Bachelor of Arts (B.A.) - Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) und im Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber jeweils nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 20. August

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan; der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Durchschnittsnote der HZB, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) in Punkten berechnet wird
- b) Schriftliche Abhandlung (Essay)

(3) Die Gewichtung der Kriterien nach Absatz 2 erfolgt im Verhältnis 60 zu 40.

§ 7 Schriftliche Abhandlung (Essay)

(1) Die Auswahl wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form einer schriftlichen Abhandlung (Essay) zu Fähigkeiten und Fertigkeiten für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Die schriftliche Abhandlung wird mit dem Bewerbungsantrag bis zum Bewerbungsschluss bei der Universität Tübingen über das Bewerbungsportal Alma elektronisch eingereicht. Eine Nachreichung der angeforderten schriftlichen Abhandlung ist bis zum Ende der Bewerbungsfrist möglich. Das Thema der Abhandlung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Die schriftliche Abhandlung darf eine Länge von 1500 Wörtern nicht überschreiten. Die Anzahl der Wörter ist am Ende der Abhandlung anzugeben. Die maximal erreichbare Punktzahl der schriftlichen Abhandlung beträgt 30 Punkte.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliche Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Abhandlung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Die schriftliche Abhandlung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die maximale Wortanzahl von 1500 Wörtern überschreitet.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber versichert, dass sie oder er die schriftliche Abhandlung eigenständig verfasst hat und alle verwendeten Hilfsmittel angegeben hat.

(7) Die schriftliche Abhandlung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Abhandlung in Gänze oder in Teilen nicht selbst verfasst und/oder nicht angegebene Hilfsmittel verwendet hat.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach der Maßgabe der schulischen Leistungen und des Ergebnisses des Essay in den folgenden Schritten bestimmt wird:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 bzw.30* (max. 30 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Notenumzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- c) Ergebnis des Essays.

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1 a) und b) und die Punktzahl nach Abs. 1 c) werden addiert (max. 60 Punkte). Dabei werden schulische Leistungen mit 0,6 und das Ergebnis des Essays mit 0,4 gewichtet.

(3) Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(4) Bei Rangleichheit gilt § 6 Abs. 2 Sätze 8 und 9 HZG.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 30 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 28 geteilt.

§ 9 Quotenregelung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:

- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
- b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
- c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung. Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt ausschließlich für das Wintersemester 2020/2021.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor of Arts – Studiengang Politikwissenschaft vom 11.04.2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2003) und ihre Erste Änderungssatzung vom 10.07.2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.8/2006, S. 337) sowie die Satzung über das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) vom 18.06.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 9/2015, S. 244) treten zugleich außer Kraft.

Tübingen, den 23.07.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen über die Regelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Lehramtsstudiengangs mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Studiengang Lehramt an Gymnasien) an der Universität Tübingen

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.2019 die nachstehende Satzung der Universität Tübingen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Lehramtsstudiengangs mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Studiengang Lehramt an Gymnasien) an der Universität Tübingen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.07.2020 erteilt.

§ 1 Auslaufen des Studiengangs

(1) In Realisierung des § 9 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM) vom 27.04.2015 (GBl. 2015, S. 417) können Studierende im Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien (Studiengang Lehramt an Gymnasien) an der Universität Tübingen ihr Studium in diesem sowie in den dazugehörigen Teilstudiengängen nach derzeitigem Stand bis einschließlich 31.07.2021, bei einer Fächerkombination mit Bildender Kunst oder Musik noch bis zum 30.09.2022, abschließen (Zeitpunkt, an dem die letzte Prüfungsleistung und Veranstaltung im Studiengang Lehramt an Gymnasien erbracht worden ist).

(2) Nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist ein Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen nicht mehr möglich und der Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen an der Universität Tübingen im Studiengang Lehramt an Gymnasien erlischt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3.

(3) In besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann auf Antrag die vorstehend genannte Frist verlängert werden oder können als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen bzw. Prüfungen nicht mehr wie bislang angeboten werden, sachlich geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall getroffen werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Insoweit ist für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz der Gesamtuniversitäre Prüfungsausschuss des Studiengangs Lehramt an Gymnasien zuständig, für das jeweilige Studienfach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der für dieses zuständige Fachprüfungsausschuss zuständig.

(4) Absätze 1-3 gelten auch für Studierende im Fach einer Erweiterungsprüfung (Erweiterungsfach; Fach eines Erweiterungsstudiums) des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an der Universität Tübingen für das Studium in diesem Erweiterungsfach (einschließlich Teilstudiengänge im Haupt- und Beifachumfang).

(5) Die Zuständigkeiten des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Landeslehrerprüfungsamtes sowie insbesondere die Regelungen über Fristen, bis zu welchem Zeitpunkt durch diese eine Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nach der „Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I)“ bzw. nach der „Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung)“ erfolgt, bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 27.07.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen („Sozialpädagogik / Pädagogik [höheres Lehramt an beruflichen Schulen]“) an der Universität Tübingen

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 25.07.19 die nachstehende Satzung der Universität Tübingen im Zusammenhang mit der Aufhebung des Studiengangs Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach - Höheres Lehramt an Beruflichen Schulen („Sozialpädagogik / Pädagogik [höheres Lehramt an beruflichen Schulen]“) an der Universität Tübingen beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 27.07.2020 erteilt.

§ 1 Auslaufen des Studiengangs

(1) In Realisierung des § 6 der Verordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der Studiengänge für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gerontologie, Gesundheit und Care sowie Sozialpädagogik/ Pädagogik auf die gestufte Studiengangstruktur (Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-BS-KM) vom 29. April 2016 (GBl. 2016, S. 341) können Studierende im Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für Sozialpädagogik / Pädagogik und allgemein bildendes Fach – Höheres Lehramt an beruflichen Schulen (Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik [Höheres Lehramt an beruflichen Schulen]) an der Universität Tübingen ihr Studium in diesem sowie in den dazugehörigen Teilstudiengängen nach derzeitigem Stand bis einschließlich 31.07.2022 abschließen (Zeitpunkt, an dem die letzte Prüfungsleistung und Veranstaltung im Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik [Höheres Lehramt an beruflichen Schulen] erbracht worden ist).

(2) Nach dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt ist ein Studium im Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik [Höheres Lehramt an beruflichen Schulen] an der Universität Tübingen nicht mehr möglich und der Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen an der Universität Tübingen im Studiengang Sozialpädagogik / Pädagogik [Höheres Lehramt an beruflichen Schulen] erlischt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 3.

(3) In besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann auf Antrag die vorstehend genannte Frist verlängert werden oder können als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen bzw. Prüfungen nicht mehr wie bislang angeboten werden, sachlich geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall getroffen werden; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Insoweit ist für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz der Gesamtuniversitäre Prüfungsausschuss des Studiengangs Lehramt an Gymnasien zuständig, für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik / Pädagogik und für den Bereich Berufspädagogik der Fachprüfungsausschuss des Studiengangs Sozialpädagogik / Pädagogik [Höheres Lehramt an beruflichen Schulen] der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und für das jeweilige Studienfach/ allgemein bildende Fach des Studiengangs Sozialpädagogik / Pädagogik [Höheres Lehramt an beruflichen Schulen] der für dieses zuständige Fachprüfungsausschuss.

(4) Absätze 1-3 gelten auch für Studierende im Fach einer Erweiterungsprüfung (Erweiterungsfach; Fach eines Erweiterungsstudiums) des Studiengangs Sozialpädagogik/Pädagogik [Höheres Lehramt an beruflichen Schulen] an der Universität Tübingen für das Studium in diesem Erweiterungsfach.

(5) Die Zuständigkeiten des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Landeslehrerprüfungsamtes sowie insbesondere die Regelungen über Fristen, bis zu welchem Zeitpunkt durch diese eine Durchführung der Ersten Staatsprüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen nach der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik / Pädagogik (Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft [Care] sowie Sozialpädagogik / Pädagogik – WPrOSozPädCare) erfolgt, bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 27.07.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen nach § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz über die Befreiung Internationaler Studierender von Studiengebühren

Aufgrund von § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405, 411), i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 23. Juli 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. Juli 2020 erteilt.

Die Satzung der Universität Tübingen nach § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz über die Befreiung Internationaler Studierender von Studiengebühren vom 27. September 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2017, S. 367), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 25.07.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15/2019, S. 452), wird geändert.

Artikel 1

In **§ 2 Auswahlverfahren für die Gebührenbefreiung** wird **Absatz 2** wie folgt neu gefasst:

„Die Universität Tübingen befreit besonders begabte Studierende aus den in § 6 Abs. 4 LHGebG benannten Ländern, die die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Europäischen Union 2000/483/EG vom 23. Juni 2000 mit Staaten aus dem afrikanischen, karibischen, und pazifischen Raum oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen. Diese Liste dieser Länder wird ergänzt um eine Auswahl von Ländern, deren Bruttoinlandsprodukt pro Person / kaufkraftbereinigt einen unteren Platz auf der Liste des IWF (Liste der Länder nach Bruttoinlandsprodukt (BIP) kaufkraftbereinigt pro Kopf / 2018) innehat.

Grundlage der Nominierung dieser Staaten ist die Unterrichtung der Universität durch das Wissenschaftsministerium nach § 6 Abs. 4 S. 2 LHGebG. Mit Stand des Inkrafttretens dieser Satzung sind das die Länder in der Anlage zu dieser Satzung. Der Entscheidung für Studierende dieser Länder liegen soziale Erwägungen zugrunde.“

Artikel 2

Die **Länderliste** im Anhang wird erweitert und so, wie dort aufgeführt, neu gefasst.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 23.07.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Anlage : Länderliste

Afghanistan
Ägypten
Äquatorialguinea
Angola
Antigua und Barbuda
Äthiopien
Bahamas
Bangladesh
Barbados
Belize
Benin
Bolivien
Bhutan
Botswana
Burkina Faso
Burundi
Central African Republik
Chad
Cookinseln
Comoros
Demokratische Republik Kongo
Dominica
Dominikanische Republik
Djibouti
Elfenbeinküste
El Salvador
Eritrea
Fidschi
Gambia
Ghana
Guatemala
Gabun
Guinea
Guinea Bissau
Grenada
Guyana
Honduras
Haiti
Jemen
Indonesien

Jamaika
Kap Verde
Kambodscha
Kamerun
Kenia
Kiribati
Kirgisistan
Komoren
Kuba
Laos
Lesotho
Liberia
Madagaskar
Malawi
Marokko
Mali
Marshallinseln
Mauritius
Mauretanien
Mikronesien
Mosambik
Myanmar
Nauru
Namibia
Niue
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Nordkorea
Osttimor
Palästinensische Gebiete
Palau
Papua-Neuguinea
Philippinen
Republik Kongo
Republik Moldau
Ruanda
Sambia
Sao Tome und Principe
Seychellen
Senegal

Sierra Leone
Solomonen
Samoa
Somalia
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Vincent und die Grenadinen
Südsudan
Sudan
Surinam
Südafrika
Sri Lanka
Swasiland
Tadschikistan
Tansania
Timor- Leste, (Ost Timor)
Tonga
Togo
Tuvalu
Trinidad und Tobago
Tschad
Uganda
Ukraine
Usbekistan
Vanatu
Vietnam
Yemen
Zimbabwe
Zentralafrikanische Republik

Siebte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 23. Juli 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 23.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2015, S. 25), zuletzt geändert durch die sechste Änderungssatzung vom 14.05.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2020, S. 214), wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

1. In **§ 14 Beurlaubung** wird folgender **Absatz 6** neu eingefügt.

„Studierende, die für das Wintersemester 2020/2021 nachweisen, dass Sie wegen der Corona-Pandemie nicht am reinen Präsenz-Lehrangebot der Universität vollumfänglich teilnehmen können, können aus diesem Grund beurlaubt werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

2. Der bisherige Absatz 6 wird zu **Absatz 7**.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23.07.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Achte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Rektor der Universität Tübingen in Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 11 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 26/2018, S. 1026) am 05. August 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 23.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2015, S. 25), zuletzt geändert durch die siebte Änderungssatzung vom 23.07.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 14/2020, S. 214), wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

In § 5 Antragspflicht, Form, Fristen

werden in Absatz 6 Satz 1 nach dem Wort „können“ die Worte „für das Wintersemester 2020/21 nur vom 1. bis 15. Oktober, ansonsten“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Bisherige Fassung:

§ 5 Antragspflicht, Form, Fristen

(6) Losanträge für nach Abschluss der Vergabeverfahren verfügbare Studienplätze können nur vom 1. bis zum 20. September für das Wintersemester und nur vom 1. bis zum 20. März für das Sommersemester gestellt werden (Ausschlussfristen). Dem von der Universität Tübingen vorgesehenen schriftlichen Antrag sind der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und auf Anforderung weitere Bewerbungsunterlagen beizufügen. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Gründung eines Instituts für islamisch-religionspädagogische Forschung (IIRF) am Zentrum für Islamische Theologie

Der Senat hat am 23. Juli 2020 der Gründung eines Instituts für islamisch-religionspädagogische Forschung (IIRF) am Zentrum für Islamische Theologie gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG zugestimmt.

Tübingen, den 24.07.2020

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT

- 1. Auflösung der Abteilung Kognitiven Neurologie an der Neurologischen Univ.-Klinik (bisher Ordnungsziffer 10.2.)**
- 2. Neuvergabe der Ordnungsziffer 10.2. an die Abteilung Neurologie mit interdisziplinärem Schwerpunkt Neuroonkologie an der Neurologischen Univ.-Klinik**

In ihren Sitzungen vom 18. Februar 2020 beschlossen Klinikumsvorstand und Dekanat die Dienstzeitverlängerung von Herrn Prof. Thier bis 30.09.2022, verbunden mit der Auflage, dass

Herr Professor Thier wird seine klinischen Tätigkeiten zum 30.09.2020 einstellen und ab 1.10.2020 ausschließlich wissenschaftlich am Hertie-Institut für Klinische Hirnforschung (HIH) tätig sein und den Titel „Scientific Director“ führen, nicht jedoch mehr als Ärztlicher Direktor der klinischen Abteilung Kognitive Neurologie.

Das klinisch tätige Personal der Abteilung Kognitive Neurologie wurde bereits anderen neurologischen Abteilungen an der Neurologischen Klinik zugeordnet. Die Forschungsgruppe von Herrn Professor Thier sowie die an der derzeitigen Abt. Kognitive Neurologie angesiedelten Forschungssektionen „Theoretische Sensomotorik“ (Leitung Prof. Dr. Giese) und „Neuropsychologie“ (Leitung Prof. Dr. H.O. Karnath) und die weiteren Arbeitsgruppen der Abteilung Kognitive Neurologie wurden in eine neue WE am Hertie Institut für Klinische Hirnforschung (HIH) überführt.

Daher soll die klinische Abteilung Kognitive Neurologie möglichst zum 1.10.2020 aufgelöst werden.

§ 5 (1) Satzung UKT

Der Klinikumsvorstand leitet das Universitätsklinikum und führt die Geschäfte. Er entscheidet über die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Organisationseinheiten; soweit Forschung und Lehre betroffen sind, wird unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung entschieden.

§ 7 (1) UKG

Bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums ist das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Klinikumsvorstand und Dekanat beschlossen die Auflösung der Abteilung Kognitive Neurologie in ihren Sitzungen vom 26.05.2020.

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

Der Aufsichtsrat erteilte seine Zustimmung zur Auflösung der Abteilung Kognitive Neurologie in seiner Sitzung vom 25.06.2020.

Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Der Fakultätsrat beschloss die Auflösung der Abteilung Kognitive Neurologie in seiner Sitzung vom 23.06.2020.

Gem. § 19 Abs. 1 Ziffer 7 LHG entscheidet der Senat über die Einrichtung und Änderung von Hochschuleinrichtungen.

Die Beschlussfassung des Senats zu den o.g. Änderungen der Organisationsgliederung des UKT erfolgte in dessen Sitzung vom 23.07.2020.

Die Genehmigung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Organisationsgliederung des UKT gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG liegt mit Schreiben vom 20.07.2020 vor.

Wir bitten daher um Veröffentlichung der folgenden Änderung der Organisationsgliederung des UKT in der nächstmöglichen Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

1. Auflösung der Abteilung Kognitiven Neurologie an der Neurologischen Univ.-Klinik (bisher Ordnungsziffer 10.2.)
2. Neuvergabe der Ordnungsziffer 10.2. an die Abteilung Neurologie mit interdisziplinärem Schwerpunkt Neuroonkologie an der Neurologischen Univ.-Klinik

Tübingen, den 06.08.2020

Prof. Dr. Michael Bamberg
Ltd. Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. Bernd Pichler
Dekan Medizinische Fakultät

Gabriele Sonntag
Kaufmännische Direktorin